

**Gemeinsamer  
Gutachterausschuss Lahr  
-Geschäftsstelle-**

Miriam Köchel  
Telefon: 07821 910-0810

E-Mail: miriam.koechel@lahr.de

www.lahr.de

An die  
Geschäftsstelle des  
Gemeinsamen Gutachterausschusses Lahr  
Rathausplatz 4  
77933 Lahr

## A N T R A G

### auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

(gemäß § 13 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung)

Antragsteller/in \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ORT \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

In meiner Eigenschaft als \_\_\_\_\_  
Gericht, Behörde, öffentl. best. u. vereid. Sachverständige/r, Sonstige/r (bitte erläutern)

bin ich mit dem Objekt \_\_\_\_\_  
Lagebezeichnung (Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_ Gemarkung

\_\_\_\_\_ Flurstück Nr.

- unbebautes Grundstück
- bebautes Grundstück
- Wohnungs-/ Teileigentum

ausfolgendem Grund befasst: \_\_\_\_\_  
(Verkauf, Wertermittlung Erbaueinandersetzung)

Ich beantrage eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß folgenden Angaben:

max. Anzahl an Vergleichsobjekten: \_\_\_\_\_

max. Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_

Baujahr von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Wohnfläche von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Vertragsabschlüsse aus den Jahren von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Stichtag zum \_\_\_\_\_

## **Hinweise zum Auszug aus der Kaufpreissammlung gemäß §13 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung**

Die Vergleichspreise stammen aus einer Selektion der Kaufpreissammlung entsprechend der von Ihnen angegebenen Merkmalen. Die individuelle Überprüfung der Vergleichbarkeit obliegt dem jeweiligen Sachverständigen. Die in der Anlage angegebenen Daten entstammen der Auswertung der dem Gutachterausschuss vorgelegten Kaufverträge (Urkunden) und ergänzten Erhebungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Die darin enthaltenen Angaben beziehen sich auf den jeweiligen Kaufzeitpunkt. Insbesondere aus den planungsrechtlichen Angaben (Art und Maß der baulichen Nutzung) kann ein baurechtlicher Anspruch nicht abgeleitet werden. Bei den Vertragsauswertungen wurde jeweils unterstellt, dass ein gewöhnlicher Geschäftsverkehr i. S des § 194 BauGB vorlag und dass das jeweilige Grundstück normale Verhältnisse sowie einen alllastenunbedenklichen Zustand aufwies.

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung sind die erhaltenen Angaben **streng vertraulich** zu behandeln.

Die übermittelten Daten dürfen nur für den im Antrag genannten Zweck verwendet werden. Der von uns gefertigte Auszug aus der Kaufpreissammlung darf **nicht als Anlage** z. B. in Exposés, Gutachten oder Vergleichbarem beigelegt werden.

### **Die Weitergabe des Auszuges an Dritte ist nicht zulässig.**

Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen z. B. in Gutachten angegeben werden, soweit sie zu deren Begründung erforderlich ist. Sie Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Daten sind bereits dann auf eine natürliche Person beziehbar, wenn Straße **und Hausnummer** angegeben werden oder ein Rückschluss in anderer Weise möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und dies ausschließlich zu dem angegebenen Zweck zu bearbeiten, bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

Des Weiteren verpflichte ich mich zur Zahlung der Gebühren nach der am Antragstag gültigen Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Lahr (Auszug aus der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Lahr siehe Anlage).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

**Auszug aus der S A T Z U N G  
über die ERHEBUNG von GEBÜHREN für die Tätigkeit  
des GUTACHTERAUSSCHUSSES und seiner GESCHÄFTSSTELLE  
(Gutachterausschussgebührensatzung)  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.**

---

**§ 6  
Gebührenhöhe**

(...)

(6) Für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (d.h. ohne örtliche Besichtigung) gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung wird eine Gebühr von 30 € pro Wert erhoben.

(7) Für Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren gilt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lahr in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9  
Gebühren für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle**

Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, können Gebühren von 4,50 € bis 500 € erhoben werden.

**§ 10  
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr.

(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.